Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

7. Kurseinheit Vermögensdelikte

Przemek Stefanski

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-11

VD

Wiederholung

- Wie prüfen wir §252?
- Wann ist man als Täter betroffen?
- Kann der Teilnehmer des Diebstahls Täter des §252 sein?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Allgemeine Vermögensdelikte

Allgemeine VD

Das Vermögens als Ganzes wird geschützt

- §253
- §263
- §266

Spezielle VD

Schutz nur spezieller Vermögenswerte

- §248c
- §289
- §292

Wichtig:

- Der staatliche Sanktionsanspruch ist davon nicht umfasst
- Was überhaupt Vermögen ist, ist umstritten!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Vermögensbegriffe (VB)

Ökonomischer VB	Juristisch-ökonomischer VB	BGH?
Geschützt sind alle geldwerten Güter. Diese Ansicht vertritt den Ansatz eines umfassenden Vermögensschutzes. Sonst drohe u.a. Selbstjustiz.	**Geschützt sind alle geldwerten Güter, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen**. Nach dieser Ansicht soll die Rechtsordnung eine Einheit bilden; andernfalls droht uferlose Strafbarkeit.	

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Vermögensbegriffe (VB)

Strafbarkeit des O?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Vermögensbegriffe (VB)

Ökonomischer VB	Juristisch-ökonomischer VB	BGH?
Geschützt sind alle geldwerten Güter. Diese Ansicht vertritt den Ansatz des umfassenden Vermögensschutzes. Sonst drohe u.a. Selbstjustiz (siehe folgendes Beispiel).	**Geschützt sind alle geldwerten Güter, die unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen**. Nach dieser Ansicht soll die Rechtsordnung eine Einheit sein; andernfalls uferlose Strafbarkeit.	**Grds.:** Ökonomischer Begriff, also alles, was monetären Wert hat. **Ausn.**: Sittenwidrige unkörperliche Leistungen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Betrug, §263

- Der Betrug ist ein **allgemeines Vermögensdelikt** (jeder geldwerte Vermögenswert ist geschützt)
- Das **JPA liebt den Betrug**, da es zahlreiche examensrelevante Entscheidungen gibt und ständig neue hinzukommen
- Alle Entscheidungen zu kennen ist unmöglich: Die **Basics** müssen sitzen!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §263

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Täuschung über Tatsachen
   b. Irrtum
   c. Vermögensverfügung
   d. Vermögensschaden
2. Subjektiver Tatbestand
   a. Vorsatz
   b. Bereicherungsabsicht (Stoffgleichheit)
   c. Vorsatz rechtswidriger Bereicherung

Kausalkette zwischen a - b - c - d beachten

(+), wenn die Bereicherung die Kehrseite des Vermögensschadens darstellt

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld / IV. Strafzumessung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den einzelnen Begriffen

Täuschung über Tatsachen

Tatsachen sind alle konkreten Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit o. Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.
Eine **Täuschung** liegt vor, wenn Täter bewusst auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen einwirkt.

Irrtum

Ein **Irrtum** stellt einen Widerspruch zwischen Vorstellung und Wirklichkeit dar.

Es genügt sachgedankliches Mitbewusstsein.

Vermögensverfügung

Eine **Vermögensverfügung** ist jedes freiwillige Verhalten, wodurch das Vermögen unmittelbar gemindert wird.
Wichtig:
- Eingehungsbetrug
- Beschlagnahmefälle (hier fehlt Freiwilligkeit)
- Abgrenzung zu §242

Vermögensschaden → Ein **Vermögensschaden** ist die negative Differenz zwischen dem Vermögenswert vor & nach der Vermögensverfügung (Berechnung grundsätzlich nach der Differenzhypothese).

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den einzelnen Begriffen

Achtung!
Es kann auch einen Gegenwert geben, der den Schaden entfallen lässt!

Achtung!
Gefährdungsschaden reicht aus (z.B. bei reinem Vertragsschluss)!

Vermögensschaden → Ein **Vermögensschaden** ist die negative Differenz zwischen dem Vermögenswert vor & nach der Vermögensverfügung (Berechnung grundsätzlich nach der Differenzhypothese).

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 7: Begegnung der dritten Art

Tatkomplex 1: Das Geschehen mit H (Strafbarkeit des A)

A. Gem. §263 I gegenüber und zulasten der H, indem er ihr sagte, durch das Abonnement würde sie gleichzeitig spenden?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Täuschung über Tatsachen

(+), wenn über (dem Beweis zugängliche) Vorgänge getäuscht wurde & Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen stattfand

Hier: (+), da tatsächlich nicht gespendet wird

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Irrtum

(+), wenn die Vorstellung der H von der Wirklichkeit abweicht

P: H hatte Zweifel!

Aber: Umfassender Vermögensschutz; bloße Zweifel reichen nicht aus, um Irrtum auszuschließen

Ergo: Irrtum liegt vor

c. Vermögensverfügung

(+), da H den Vertrag abschließt und zahlt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Vermögensschaden

Differenzhypothese: Wie stand es um das Vermögen der H davor und danach?

Sie kriegt Zeitschriften und zahlt den entsprechenden Wert, also kein Vermögensschaden

P: Zweckverfehlungslehre!

Sie ist den Vertrag eingegangen, weil sie davon ausging, dass dadurch gespendet würde

Eine bewusste Selbstschädigung schließt den Betrug grds. aus (a.A. vertretbar), außer der Zweck wurde verfehlt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   d. Vermögensschaden

      P: Zweckverfehlungslehre!

      Hier: (-), da der Wert der Leistung dem Wert der Gegenleistung entspricht (dann kommt die Zweckverfehlungslehre nie in Betracht!)

      Es handelt sich um einen bloßen Motivirrtum

      Ergo: Ein Vermögensschaden liegt nicht vor

   e. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist nicht erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich; A ist straffrei

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 7: Begegnung der dritten Art

Tatkomplex 2: Das Geschehen mit R (Strafbarkeit des A)

A. Gem. §263 I gegenüber und zulasten des R, indem er ihm eine Zeitschrift anbot, jedoch einen Bestellschein für ein Lexikon unterschreiben ließ?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Täuschung über Tatsachen

(+), da über das Produkt getäuscht wurde (Lexikon statt Zeitschrift)

b. Irrtum

(+), da R dachte die Zeitschrift zu erhalten

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c. Vermögensverfügung

(+), da hier Verbindlichkeit begründet wurde

d. Vermögensschaden

Differenzhypothese: Wie stand es um das Vermögen der H davor und danach?

Er hat einen Anspruch auf Lexika und eine gleich hohe Verbindlichkeit; Schaden eher (-)

Aber: Hat R eine Verwendung für die Lexika?

Nein, ihm wurde ein Produkt „aufgedrückt“, welches keinen Nutzen für ihn darstellt

P: Lehre vom persönlichen Schadenseinschlag

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Vermögensschaden

Differenzhypothese: Wie stand es um das Vermögen der H davor und danach?

Persönlicher Schadenseinschlag

Ein solcher kann einen Schaden begründen, wenn…
- **eine mangende persönliche Verwendbarkeit vorliegt,**
- **vermögensschädigende Folgemaßnahmen hervorgerufen werden oder**
- **eine Existenzgefährdung dadurch entsteht.**

nden

ka?

t“,

P: Lehre vom persönlichen Schadenseinschlag

Ergo: Grunds. stellt dies einen Schaden dar

P: R hat noch gar nicht gezahlt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

d. Vermögensschaden

P: R hat noch gar nicht gezahlt

Aber: Das Eingehen der Verbindlichkeit ist ein konkreter Gefährdungsschaden, da Vermögen bereits dadurch gefährdet ist

(Sonst könnte man immer täuschen und wäre bis zur Zahlung immer straffrei)

Ergo: Ein Vermögensschaden liegt vor

e. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), A handelte willentlich und wissentlich

b. Bereicherungsabsicht (Stoffgleichheit)

(+), wenn die Bereicherung die Kehrseite des Vermögensschadens darstellt

Bzgl. Provision?

(-), da die Provision nicht die Kehrseite des Vermögensschadens bildet (die Provision ist ein anderer Betrag als das, was R zahlen muss)

Bzgl. Verlagsgewinn?

(+), da dieser notwendiges Zwischenziel ist, um an die Provision zu gelangen (sog. Drittbereicherungsabsicht)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Subjektiver Tatbestand

b. Bereicherungsabsicht (Stoffgleichheit)

<u>Ergo</u>: Bereicherungsabsicht ist gegeben

c. Vorsatz rechtswidriger Zueignung

(+), da A keinen zivilrechtlichen Anspruch hatte

d. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. **Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafzumessung

§263 III Nr. 1 (Gewerbsmäßigkeit)?

(-), da Sachverhalt zu unergiebig

§263 III Nr. 3 (Wirtschaftliche Not)?

(-), da nur Gefährdungsschaden

V. Ergebnis

A macht sich gem. §263 I strafbar

B. Gem. §263 I gegenüber und zulasten der V, indem er das ordnungsgemäße Geschäft signalisierte?

I. Tatbestand

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   a. Täuschung über Tatsachen

      (+), indem er V (mindestens konkludent) mitteilt, die Vertragsabschlüsse sind ordnungsgemäß getätigt worden

   b. Irrtum

      (+), da V sich diesbezüglich irrt

   c. Vermögensverfügung

      (+), da V die Provision auszahlt

   d. Vermögensschaden

      Bzgl. H?

      (-), da der Anspruch gegen H besteht (s.o.)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   d. Vermögensschaden

      Bzgl. R?

      (+), da R höchstwahrscheinlich nicht zahlt, wenn nicht sogar Gestaltungsrechte geltend machen wird (Gefährdungsschaden)

      Somit gab es keinen Gegenwert für die ausgezahlte Provision

      <u>Ergo</u>: Ein Vermögensschaden liegt vor

   e. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

B macht sich gem. §263 I strafbar

C. Endergebnis

A macht sich des Betrugs in zwei Fällen (§53 I) strafbar

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!